



## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes  
vom ...**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Schulgesetzes**

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/17, S. 8, ber. 2025/20), wird wie folgt geändert:

1. § 113 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „§ 121 Absatz 4 und 6“ durch die Angabe „§ 121 Absatz 4, Absatz 5 Satz 5 bis 7 und Absatz 6“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nummer 3 beträgt die Erstattung 100% bei der Pauschale nach § 121 Absatz 5 Satz 5 bis 7.“

2. § 121 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt:

„Schulen, die rechtsanspruchserfüllende Ganztagsplätze nach § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111), vorhalten, erhalten in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 eine Pauschale von 300 Euro. Für Schülerinnen und Schüler mit einem von der Schulaufsichtsbehörde festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf beträgt die Pauschale 450 Euro. Bei Bestehen eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ erhöht sich die Pauschale auf 900 Euro.“

b) Satz 8 erhält folgende Fassung:

„Die Pauschalen nach Satz 2 und 3 sind beginnend mit dem Bewilligungszeit-

raum 2015 und die Pauschalen nach Satz 5 bis 7 beginnend mit dem Bewilligungszeitraum 2028 jährlich um den Prozentsatz zu erhöhen, der der vom Statistischen Bundesamt festgestellten Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex in dem Jahr entspricht, das dem Bewilligungszeitraum um zwei Jahre vorausgeht.“

3. In § 122 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 und 2 ist die Pauschale nach § 121 Absatz 5 Satz 5 bis 7 zu 100% zu berücksichtigen.“

4. § 150 erhält folgende Fassung:

„§ 121 Absatz 5 Satz 5 bis 7 gilt mit der Maßgabe, dass die Pauschalen ab dem 1. August 2026 für die Jahrgangsstufe 1, ab dem 1. August 2027 für die Jahrgangsstufen 1 und 2, ab dem 1. August 2028 für die Jahrgangsstufen 1 bis 3 und ab dem 1. August 2029 für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 berücksichtigt werden. Die Angemessenheit der Höhe der Zuschüsse nach § 122 Absatz 1 wird im Jahr 2028 überprüft. Hierzu berichtet das für Bildung zuständige Ministerium dem Landtag in den Jahren 2026 und 2028 über die Entwicklung der nach § 121 zu berechnenden Schülerkostensätze.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. August 2026 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 tritt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

## **Gesetzesbegründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Problem**

Der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz in der Grundschule nach § 24 Absatz 4 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) in der ab dem 01.08.2026 geltenden Fassung soll auch durch die Bereitstellung von Ganztagsplätzen in den Ersatzschulen und in den Schulen der dänischen Minderheit umgesetzt werden. Daher profitieren auch diese Schulen in freier Trägerschaft von der verbesserten Ganztagsförderung auf Grundlage der Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter. Die Richtlinie sieht allerdings einen Eigenanteil von 25% der Schulträger vor, den die privaten Schulträger übernehmen müssen und derzeit nicht finanzieren können. Insbesondere können nicht einfach die Elternbeiträge erhöht werden, da diese im Rahmen der Ganztagsförderung gedeckelt sind, um eine breite Beteiligung an der Ganztagsförderung zu ermöglichen.

#### **II. Lösung**

Eine Finanzierung des Eigenanteils soll über eine Erhöhung der Ersatzschulfinanzierung erfolgen. Nach den Grundsätzen der Ersatzschulfinanzierung hat das Land die für den Schulbetrieb notwendigen Personal- und Sachkosten durch Zuschüsse bereit zu stellen (§§ 119 ff. SchulG). Hierbei ist gemäß § 121 Absatz 2 SchulG auf die landesdurchschnittlichen Kosten für die Beschulung einer Schülerin bzw. eines Schülers in einer vergleichbaren öffentlichen Schule abzustellen. Zu den Sachkosten des Schulbetriebs gehören gemäß § 48 Absatz 2 Nummer 7 SchulG auch die die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in Ganztagschulen und Zuschüsse zu ihrer Verpflegung. Um die Höhe der Kosten für Ganztagsbetreuung bemessen zu können, wurde im Einvernehmen mit den kommunalen Landesverbänden eine Abfrage der Aufwendungen für den Betrieb des Ganztags bei 28 ausgewählten Schulträgern durchgeführt. Da nur die Schulen gefördert werden sollen, die rechtsanspruchserfüllende Ganztagsplätze

anbieten, soll - statt einer Erhöhung der Sachkosten in § 121 Absatz 4 SchulG - eine Ganztagspauschale in Höhe von 300 Euro in § 121 Absatz 5 SchulG aufgenommen werden. Hiervon profitieren nur Schulen mit entsprechenden Ganztagsplätzen. Um den erhöhten Bedarf für Kinder mit Förderbedarf abzudecken, wird die Pauschale um das 1,5 fache auf 450 Euro bei einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf bzw. auf das Dreifache auf 900 Euro bei einem sonderpädagogischem Förderbedarf mit dem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ erhöht. Der Erstattungsanspruch gegenüber den Wohnsitzgemeinden nach § 113 SchulG wird entsprechend der grundsätzlichen Verteilung der Kosten des Schulbetriebs (das Land trägt die Personalkosten, die Kommunen die Sachkosten) um die Erstattung der Ganztagspauschale erweitert.

## **B. Besonderer Teil**

### Zu § 113:

Die Gemeinden haben eine Erstattung in Höhe des nach den §§ 121, 122 zu bemessenden Sachkostenanteils im Schülerkostensatz zu leisten, sofern Schülerinnen und Schüler Ersatzschulen besuchen. Die bestehende Erstattungsleistung wird um die Ganztagspauschale erweitert.

### Zu § 121:

In die Berechnung der Schülerkostensätze wird eine Ganztagspauschale eingeführt. Diese beträgt entsprechend der landesdurchschnittlichen Aufwendungen der kommunalen Träger der öffentlichen Schulen für den Betrieb des Ganztags in den Jahren 2022 und 2023 (ermittelt durch eine repräsentative Stichprobe) 300 Euro je Schülerin und je Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 4. Zur Finanzierung des höheren Betreuungsaufwands für Schülerinnen und Schüler mit einem von der Schulaufsicht festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf erhöht sich die Pauschale bedarfsgerecht um das 1,5-fache des Ausgangsbetrags bei einem sonderpädagogischen Förderbedarf bzw. um das Dreifache bei einem Förderbedarf mit dem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“. Die Pauschalen werden - beginnend im Jahr 2028 - mit dem Verbraucherpreisindex fortgeschrieben. Die Pauschale erhalten nur Schulen, die tatsächlich rechtsanspruchserfüllende Ganztagsplätze nach § 24 Absatz 4 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vorhalten. Maßgeblich ist die Genehmigung als Ganztagschule.

Zu § 122:

Die Ganztagspauschale soll einer auskömmlichen Finanzierung für rechtsanspruchserfüllende Ganztagsplätze dienen, insbesondere den vom Träger zu erbringenden Eigenanteil abdecken. Daher wird abweichend von der sonstigen Förderhöhe die Ganztagspauschale für alle Ersatzschulen, die entsprechende Ganztagsplätze vorhalten, in voller Höhe bei der Bemessung der Schülerkostensätze berücksichtigt.

Zu § 150:

Die Ergänzung der Übergangsregelung stellt sicher, dass die Pauschale nur entsprechend des Aufwachsens des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung bis 2029 bei der Berechnung der Schülerkostensätze berücksichtigt wird.

Martin Balasus  
und Fraktion

Malte Krüger  
und Fraktion